

Handy eines Schülers versehentlich beschädigt - wer haftet?

Beitrag von „Mikael“ vom 15. April 2010 20:50

Für NRW ergoogelt:

Zitat

Darf eine Lehrkraft einer Schülerin oder einem Schüler das Handy wegnehmen?

Auch die Wegnahme von Gegenständen ist als erzieherische Maßnahme ausdrücklich zulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs erforderlich ist (§ 53 Abs. 2 SchulG). Eine prophylaktische Wegnahme von Gegenständen ist nicht zulässig. Die Störung muss entweder bereits eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen und auf andere Weise nicht zu beseitigen sein (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/...hmen/Handy.html>

Also grünes Licht für die NRWler.

Für Niedersachsen gibt's hier Aussagen zu Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen:

http://www.focus.de/schule/schule/..._aid_28679.html

Muss dann jeder für sich selbst interpretieren...

Gruß !